

Projekt: Sanierung Stülerbau West - Museum Berggruen, Schloßstraße 1, 14059 Berlin

Ausschreibung: VE3361 – DIN18365 – Bodenbelagarbeiten

Stand: 21.10.2024

10.1	Baustellenordnung / sicherheitstechnische Maßnahmen Die werktäglichen Arbeitszeiten auf der Baustelle sind nach den gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Jede Abweichung von der Regelarbeitszeit ist mit dem Auftraggeber oder dessen Vertreter abzustimmen. Die Baustellenordnung ist zu beachten. Der AN und seine Mitarbeiter haben die Pflicht, sich umfassend über die Regelungen zu informieren sowie deren strikte Einhaltung sicherzustellen. Den auf der Baustelle beschäftigten Personen ist das Betreten und der Aufenthalt in Bereichen/Räumen, die nicht für die Durchführung ihrer Leistungen vorgesehen sind, nur mit Zustimmung des Auftraggebers oder dessen Vertreter gestattet. Auf dem gesamten Baustellengelände besteht striktes Rauchverbot. Der Verzehr alkoholischer Getränke oder der Konsum sonstiger die Wahrnehmung oder Handlungsfähigkeit beeinträchtigenden Mittel ist während der Arbeitszeit verboten. Bei Zuwiderhandlungen ist der Auftraggeber oder dessen Vertreter (z. B. Objektüberwachung, SiGeKo) berechtigt, die betreffenden Mitarbeitenden des AN unverzüglich von der Baustelle zu weisen.
10.2	Baustellenausweise keine
10.3	Zugang zur Baustelle und Arbeiten auf der Baustelle Alle Beschäftigten des Auftragnehmers sind dem Auftraggeber bzw. der von ihm eingesetzten Objektüberwachung spätestens 1 Tag vor dem vorgesehenen Arbeitsbeginn in Textform per Mail an die Mailadresse der Objektüberwachung zu benennen. Die Liste hat Vornamen, Zunamen/Nachnamen, Geburtstage und Wohnsitze zu enthalten. Die Beschäftigten müssen sich auf der Baustelle auf Aufforderung entsprechend ausweisen können. Für Kraftfahrzeuge des Auftragnehmers sind zusätzlich das polizeiliche Kennzeichen und der Fahrzeugtyp anzugeben. Stellplatzflächen für LKW bestehen nicht. Alle Fahrzeuge, die der Anlieferung von Material dienen, sind umgehend nach Beenden des Ladevorgangs umzusetzen.
10.4	Liste der Beschäftigten des AN Der AN hat eine Liste der auf der Baustelle eingesetzten Beschäftigten mit Zunamen, Vornamen, Wohnort, Geburtsdatum und Nummer des Personalausweises zu führen und der Objektüberwachung des Auftraggebers auf Anforderung zu übergeben. Für Beschäftigte aus Nicht-EU-Ländern sind darüber hinaus Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis im Original vorzulegen. Die Liste und die Unterlagen sind laufend zu aktualisieren.
10.5	Unterweisungspflicht zur Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren Der Auftragnehmer hat jeden seiner Arbeitnehmer und die Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer gemäß § 2a Abs. 2 SchwarzArbG nachweislich und schriftlich auf die o.g. Mitführungs- und Vorlagepflicht hinzuweisen, diesen Hinweis für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen aufzubewahren und auf Verlangen bei den Prüfungen nach dem SchwarzArbG vorzulegen.
10.6	Vertretung des Auftragnehmers / Firmenbauleitung Der AN stellt eine deutschsprachige, sachkundige Person, die bevollmächtigt ist, Anweisungen entgegenzunehmen sowie verbindliche Auskünfte bzgl. der Baustellenabwicklung abzugeben, die dafür Sorge trägt, dass die Ausführung der Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik und anhand der Bau- und

Projekt: Sanierung Stülerbau West - Museum Berggruen, Schloßstraße 1, 14059 Berlin

Ausschreibung: VE3361 – DIN18365 – Bodenbelagarbeiten

Stand: 21.10.2024

	Planungsunterlagen erfolgt, Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden, sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird. Die Person ist dem AG schriftlich zu benennen, ein Wechsel der Person ist der Objektüberwachung des AGs unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Während der Bauausführung muss grundsätzlich die Bauleiterin oder der Bauleiter des AN bzw. deren oder dessen Stellvertreter auf der Baustelle anwesend und erreichbar sein. Die Kosten dafür sind durch die Einheitspreise abgegolten. Sofern erforderlich, hat der AN eine Fachbauleiterin oder einen Fachbauleiter gem. einschlägigen Landesbauordnungen zu benennen, ohne dafür eine weitere Vergütung beanspruchen zu können.
10.7	Bauanlaufbesprechung Zu Beginn der Vertragsleistung erfolgt eine Bauanlaufbesprechung durch die Objektüberwachung des AGs auf der Baustelle. Der Auftragnehmer nimmt an dieser Besprechung mindestens mit seiner Firmenbauleitung teil. In der Bauanlaufbesprechung erhält der AN als Grundlage für die Ausführung seiner Leistungen sämtliche notwendigen Planunterlagen in 1-facher Ausfertigung auf Papier und auf Datenträger (in den Formaten Adobe Acrobat (pdf) und DWG Versionsstand 2018).
10.8	Baustellenbesprechungen Der AN hat zu den Baustellenbesprechungen eine geeignete, fach- und projektkundige, bevollmächtigte Person zu entsenden, die befugt und verpflichtet ist, verbindliche Aussagen zu treffen, Anweisungen des AG entgegenzunehmen und ggf. sofort ausführen zu lassen. Die Besprechungen finden wöchentlich statt.
10.9	Bautagesberichte Der AN hat werktäglich einen Bautagesbericht zu verfassen, aus dem mindestens die Anzahl und die Qualifikation der Mitarbeiter, deren Namen sowie Art, Umfang und genauer Ort der erbrachten Leistungen, Behinderungen, Witterungsverhältnisse, inkl. min./max. Temperaturen am Ausführungstag, Anlieferung von Baustoffen/Bauteilen sowie ggf. die eingesetzten Geräte hervorgehen müssen. Gleiches gilt auch für eingesetzte Nachunternehmer. Diese Berichte sind wöchentlich der Objektüberwachung des AGs zu übergeben.
10.10	Übergabe von Zeichnungen und Unterlagen In der Bauanlaufbesprechung erhält der AN als Grundlage für die Ausführung seiner Leistungen sämtliche notwendigen Planunterlagen in 1-facher Ausfertigung auf Papier und auf Datenträger (in den Formaten Adobe Acrobat (pdf) und DWG Versionsstand 2018).
10.11	Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen / Werk- und Montageplanung des AN Der AN hat rechtzeitig vor der Bauausführung die von ihm zu erstellenden und erforderlichen Werk- und Montageplanungen den vom AG beauftragten Planern (Architektin / Architekt) bzw. der Fachplanerin oder dem Fachplaner zur Prüfung vorzulegen. Hierbei hat der AN im Vorfeld in Abstimmung mit dem Planer bzw. Fachplanerin eine Aufstellung über alle von ihm geplanten Planlieferungen zu erarbeiten (Planvorschaulisten). Die zeitliche Planung der Planvorlage muss Vorfertigungs-, Liefer- und Bestellfristen in Bezug auf die Ausführungstermine auf der Baustelle berücksichtigen. Der Bezug zum Baufristenplan ist dabei herzustellen. Die Unterlagen sind in Papier (1-fach) sowie als Dateien in digitaler Form (mindestens pdf-Format) vorzulegen.
10.12	Abmessungen / Maße

Projekt: Sanierung Stülerbau West - Museum Berggruen, Schloßstraße 1, 14059 Berlin

Ausschreibung: VE3361 – DIN18365 – Bodenbelagarbeiten

Stand: 21.10.2024

	Angaben von Bauteilabmessungen oder Arbeitshöhen, absoluten Höhen (NN), sowie Achsen, usw. im Leistungsverzeichnis sind nur ca.- Angaben. Maße sind durch den AN vor Leistungsbeginn am Bau zu nehmen. Die in Zeichnungen eingeschriebenen Maße sind vom AN zu prüfen. Differenzen sind dem AG vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Bei Widersprüchen zwischen Leistungsbeschreibung und Zeichnungen ist der AN verpflichtet, den AG hierauf unverzüglich hinzuweisen und auf eine Klärung hinzuwirken.
10.13	Baufristenplan Auf der Grundlage des vom AG vorgegebenen Terminplans hat der AN über seine vertraglichen Leistungen einen Baufristenplan zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden können. Der Baufristenplan muss soweit in Einzelvorgänge aufgegliedert sein, dass für den AG jederzeit eine umfassende Kontrolle des vorgegebenen Ablaufes möglich ist. Zudem müssen in dem Baufristenplan Angaben über den Einsatz und Leistungen von Maschinen und Geräten sowie die Darstellung der personellen Kapazitäten enthalten sein. Der AN hat seinen Baufristenplan auf Abruf innerhalb von 12 Werktagen aufzustellen und anschließend mit dem AG abzustimmen. Bei Abweichungen der Ausführungstermine von den Terminangaben im Baufristenplan, die sich auf den Fertigstellungstermin oder auch die Ausführungsfristen nachfolgender, anderer Gewerke auswirken, ist der Baufristenplan unverzüglich durch den AN zu überarbeiten und unter Ausweisung der Kompensationsmaßnahmen erneut vorzulegen.
10.14	Bewachung Der AG stellt während der Bauzeit keine Bewachung der Baustelle. Der AN ist für die sichere Verwahrung und Unterbringung von Materialien und Geräten selbst verantwortlich. Der AG haftet nicht für eventuelle Diebstähle und Beschädigungen der Gegenstände, die der AN für die Durchführung der Bauleistung erstellt und lagert.
10.15	Einrichtung von Unterkünften Unterkünfte wie Schlafräume und Aufenthaltsräume für die Freizeit dürfen in der Liegenschaft, in der sich die Baustelle befindet, nicht eingerichtet werden.
10.16	Werbung Werbung ist auf der Baustelle nicht zulässig.
10.17	Anordnung von Stundenlohnarbeiten Mit der Ausführung der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Stundenlohnarbeiten ist erst nach schriftlicher Anordnung des Auftraggebers zu beginnen. Der Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen wird bei der Anordnung festgelegt. Die Stundenlohnzettel sind werktäglich einzureichen.
10.18	Denkmalschutz Der AN hat bei Arbeiten am Denkmal seine Mitarbeiter auf den Denkmalschutz des Gebäudes und des Geländes hinzuweisen. Alle auszuführenden Arbeiten sind mit größtmöglicher Sorgfalt und unter Schonung der Gebäude- und Geländesubstanz, der Gebäudeausstattung sowie der Kunstgutgegenstände auszuführen. Der AN hat seine Mitarbeiter sowie alle von ihm beauftragten Firmen aktenkundig zu belehren, dass Denkmalschutz besteht und alle Arbeiten mit größter Sorgfalt sowie unter größtmöglicher Schonung der historischen Substanz durchgeführt werden müssen. Dies beinhaltet angemessene Schutzmaßnahmen und

Projekt: Sanierung Stülerbau West - Museum Berggruen, Schloßstraße 1, 14059 Berlin

Ausschreibung: VE3361 – DIN18365 – Bodenbelagarbeiten

Stand: 21.10.2024

	entsprechende vorbeugende organisatorische Maßnahmen in der Baustellenorganisation. Entstehen trotz aller Vorsichtsmaßnahmen Schäden an der Bau- oder Geländesubstanz, so ist unverzüglich die Bauleitung des AGs zu informieren. Der Rückbau von Bauelementen darf nur mit Zustimmung der Bauleitung erfolgen. Bei Zuwiderhandlungen sind der AG und die zuständige Objektüberwachung berechtigt, betreffende Mitarbeiter unverzüglich von der Baustelle zu verweisen.
	- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -